

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **71/72 (1918)**

Heft 8

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Vorschrift hatte die Direktion der Kraftwerke ausser Acht gelassen, indem sie in das fünfgliedrige Preisgericht nur zwei Architekten berief und sich den Vorstellungen der Architektenschaft mit dem Hinweis darauf entzog, dass ausserdem noch ein Ingenieur als Preisrichter fungiere. Erst als sich die ausschreibende Stelle entschieden weigerte, die Bestellung des Preisgerichts mit der erwähnten Bestimmung der „Grundsätze“ in Einklang zu bringen, beschlossen die Verbände der schweizerischen und bernischen Architekten, ihren Mitgliedern die Nichtbeteiligung an diesem Wettbewerb zur Pflicht zu machen.

Sie sahen sich dazu einmal aus grundsätzlichen Erwägungen veranlasst. Die „Normen“ sind für die gesamte organisierte Architektenschaft der Schweiz, also auch für die Mitglieder der G. A. B., die entweder dem S. I. A. oder dem B. S. A. angehören, verbindlich. Eine Ausnahme ist für die Bestimmung des Art. 3 der „Grundsätze“ nicht vorgesehen. Wäre daher von den Architekten die Beteiligung am Wettbewerb zugelassen oder das Preisgericht stillschweigend anerkannt worden, so würden sie sich selbst über die in ihrem beruflichen Interesse erlassenen Vorschriften hinweggesetzt und für alle künftigen Fälle ein Präjudiz geschaffen haben, welches die Beobachtung der „Normen“ illusorisch gemacht hätte. Damit aber würde sich die Architektenschaft selbst eines wirksamen Schutzes ihrer Interessen beraubt haben. Es ist nicht nur ihr Recht, sondern auch ihre Pflicht, den „Grundsätzen“ überall Anerkennung zu verschaffen, wo ihnen eine Verletzung droht.

Neben diesen prinzipiellen Erwägungen hatten die Berner Architekten noch ihre besondern Gründe, um gegenüber der Direktion der Bernischen Kraftwerke auf die Einhaltung der normativen Bestimmungen zu dringen. Die Kraftwerke besitzen dank der erheblichen Aktienbeteiligung des Staates nicht mehr rein privaten, sondern öffentlichen Charakter. Deshalb durfte man von ihrer Direktion mit Recht erwarten, dass sie ihre Wettbewerb-Ausschreibung mit den „Normen“ der schweizerischen Architektenschaft in Einklang bringe. Unter keinen Umständen konnte zugelassen werden, dass ein halb staatliches Unternehmen den privaten Bauherren ein Beispiel biete, auf das sie sich hätten berufen können, wenn ihnen gegebenenfalls die Vorschriften der „Grundsätze“ nicht konveniert hätten. Wenn den „Privaten“ gegenüber auf die Einhaltung der „Normen“ gedrungen wird, dann muss dies erst recht gegenüber einem Unternehmen mit öffentlichem Charakter geschehen.

Gegen das Vorgehen der Architekten ist eingewendet worden, sie hätten sich mit der Bestellung des Preisgerichts zufrieden geben sollen, da ja neben zwei Architekten noch ein Ingenieur als Preisrichter fungieren sollte. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Dass Herr Prof. Narutowicz als Verfasser des Projektes für das Kraftwerk in das Preisgericht berufen wurde, das haben die Architekten als selbstverständlich angesehen. Die Zweckbestimmung des Werkes und die dadurch bedingte Anpassung der architektonischen Gestaltung an die Forderungen des Ingenieurs bedingten seine Wahl, die auch für eine objektive Beurteilung alle Gewähr geboten hätte. Die Architekten haben daher nie verlangt, dass er ersetzt werde, sondern dass sie im Preisgericht mehrheitlich vertreten seien, wie es die „Normen“ vorsehen, um so mehr, als es sich bei diesem Wettbewerb eben um die „architektonische Gestaltung“ des Kraftwerkes Mühleberg handelte.

Die Verbände und ihre Leitungen haben ihren Beschluss, den Mitgliedern von der Beteiligung an diesem Wettbewerb abzuraten, nicht leichten Herzens gefasst. Sie wussten wohl, dass in der gegenwärtigen Zeit eines flauen Geschäftsganges jeder Architekt gerne die Gelegenheit ergreift, sich durch die Beteiligung an einer Konkurrenz, für die immerhin eine ansehnliche Preissumme ausgesetzt war, auszuzeichnen. In diesem Falle aber konnten persönliche Rücksichten nicht obwalten. Obenan standen die grundsätzlichen und allgemeinen Erwägungen, die im Interesse des Ansehens und der beruflichen Ehre der Architekten den Ausschlag geben mussten. Wenn auch tief zu bedauern ist, dass die Direktion der Bernischen Kraftwerke sich diesen Erwägungen verschloss und, ohne einen sachlich triftigen Grund anzuführen, den Wettbewerb sistierte, so blicken die Berner Architekten doch mit Genugtuung auf den moralischen Erfolg ihres solidarischen Vorgehens, das ja auch die beiden in das Preisgericht berufenen Architekten durch ihren Verzicht auf das Amt unterstützt haben.

Freilich wäre es wünschenswert gewesen, dass die beiden Architekten von Anfang an ihre Stellung zu dem Wettbewerb mit den „Grundsätzen“ in Einklang gebracht und die Direktion der Kraftwerke auf die Diskrepanz zwischen ihrer Wettbewerb-Ausschreibung und den Bestimmungen der „Normen“ aufmerksam gemacht hätten. Es dürfte dies wohl zu den positiven Resultaten des Vorgehens gehören, dass die in Preisgerichte berufenen Kollegen in Zukunft für die Uebereinstimmung der Wettbewerbsprogramme mit den „Grundsätzen“ noch bestimmter eintreten werden als bisher.

Im übrigen steht zu hoffen, dass die ganze Angelegenheit, obschon ein materieller Erfolg damit nicht verknüpft ist, allen Beteiligten und auch den fernerstehenden Kollegen den Wert und die Notwendigkeit der beruflichen Solidarität recht eindringlich vor Augen führen und somit dazu beitragen werde, den Zusammenhang unter den Verbänden künftig noch enger zu gestalten. Zu dieser Hoffnung berechtigt nicht zuletzt die unbedingte Anerkennung, welche die Haltung der Berner Architekten bei ihren welschen Kollegen und insbesondere in einem bemerkenswerten Artikel des „Bulletin Technique“ (Nr. 10) gefunden hat.

Für die Gesellschaft
selbständig praktizierender Architekten Berns:
Der Vorstand.

Literatur.

Beiträge zur Kenntnis der Kugelfunkenstrecke. Von Dr. Ing. W. Estorff. Heft Nr. 199 der „Forschungsarbeiten auf dem Gebiete des Ingenieurwesens“, herausgegeben vom Verein Deutscher Ingenieure. Berlin 1917. Selbstverlag des Vereins Deutscher Ingenieure. Kommissionsverlag von Julius Springer. Preis geh. 1 M.

Die vorliegende Arbeit befasst sich zunächst mit der Berechnung und sodann mit der Messung des elektrischen Feldes zwischen zwei Kugelelektroden. Im weiteren wird auch die Funkenstrecke zwischen Kugelelektroden mit einer, als „Oszilloskop“ bezeichneten, recht bemerkenswerten Messeinrichtung festgestellt. Das Ergebnis der Untersuchungen bilden Angaben über die Grösse der elektrischen Luftfestigkeit zwischen zwei Kugelelektroden, in Abhängigkeit vom Kugeldurchmesser und vom Kugelabstand, wie sie zum Zwecke von Spannungsmessungen bis 200 000 Volt wiederholt schon veröffentlicht worden sind, wenn auch vielleicht auf weniger zuverlässiger Grundlage, als in der hier vorliegenden Forschungsarbeit. W. K.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse 5, Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Mitteilung des Sekretariates

aus den Verhandlungen des Central-Comités vom 7. August 1918.

Es ist beabsichtigt, die Generalversammlung des Vereins auf den 22. September nach Bern einzuberufen und am 21. September eine Delegiertenversammlung zu veranstalten.

Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.

EINLADUNG

zur Besichtigung der Baustellen des Kraftwerkes
und der Brücke bei Eglisau

auf Samstag den 31. August 1918, nachmittags.

Abfahrt vom Hauptbahnhof Zürich 12.15 Uhr, Ankunft in Zweisden 1.36 Uhr. Besichtigung der Kraftwerkbauten. Gegen 4.30 Uhr zu Fuss nach Eglisau (eventuell mit dem Zug, Zweisden ab 3.42 Uhr) Besichtigung des Brückenneubaus. Rückfahrt ab Eglisau 7.06 Uhr, Ankunft in Zürich 8.02 Uhr.

Die Exkursion erfolgt gemeinschaftlich mit der
Maschineningenieur-Gruppe Zürich der G. e. P.

Der Präsident.

Gesellschaft ehemaliger Studierender

der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

Stellenvermittlung.

On cherche un ingénieur diplômé, capable d'organiser et de diriger des travaux publics en Grèce. Position de premier ordre. (2134)

On cherche pour la Suisse un ingénieur-mécanicien pour le service d'entretien d'usines de construction. (2135)

On cherche pour la Suisse un ingénieur-mécanicien pour le calcul des prix de revient. (2136)

On cherche pour la France un ingénieur comme chef de service d'une batterie de générateurs de gaz Dowson. (2137)

Gesucht für die Schweiz werkstättenkundiger Ingenieur zur Leitung einer grösseren Reparaturwerkstätte. (2138)

Gesucht für die Schweiz Ingenieur zur Ueberwachung der Dampfkesselanlagen, Heizungen, Koch- und Destillierapparate und zur allgemeinen Betriebskontrolle. (2139)

Auskunft erteilt kostenlos

Das Bureau der G. e. P.
Dianastrasse 5, Zürich.